

Antrag auf Absetzung der Abwassergebühren in landwirtschaftlichen Betrieben.

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Stallzähler festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³ betragen.

Bitte geben Sie den untenstehenden Antrag bis spätestens **01. Dezember 2025** bei der Stadt ab.

.....
Name, Vorname des Betriebsinhabers

.....
Straße, Hausnummer

.....
Wohnort

An die
Stadt Oberderdingen
Finanzverwaltung
Amthof 13
75038 Oberderdingen

Antrag auf Absetzung bei den Abwassergebühren 2025

.....
Betreffendes Grundstück

.....
Buchungszeichen

Als Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes beantrage ich laut beiliegendem
Meldebogens 2025 der Tierseuchenkasse BW folgenden Viehbestand:

Tierart	Viehzahl	Tierart	Viehzahl
Pferde		Schweine	
Pferde unter 3 Jahren		Ferkel	
Pferde 3 Jahre und älter		Läufer	
Rindvieh		Zuchtschweine	
Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr		Mastschweine	
Jungvieh 1 bis 2 Jahre		Geflügel	
Zuchtbullen		Legehennen	
Zugochsen		Zuchtenten	
Kühe, Färsen, Masttiere		Zuchtgänse	
Schafe		Jungmasthühner	
Schafe unter 1 Jahr		Junghennen	
Schafe 1 Jahr und älter		Mastenten	
Ziegen		Mastputen	
		Mastgänse	

.....
Datum, Unterschrift